

ZG_OBERGERICHT BZ 2025 75 vom 16. Dezember 2025

ZG Obergericht, 2025-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2025_75

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 75 du 16 décembre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 75 del 16 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin führt zur Begründung aus, im angefochtenen Entscheid sei die Vorinstanz dem Eventualbegehren der Beschwerdegegnerin gefolgt und habe Ziffern 2, 4, 5, 8 und 10 des Arrestbefehls vom 7. Januar 2025 aufgehoben. Die übrigen Ziffern des Arrestbefehls (Ziffern 1, 3, 6, 7 und 9) hätten nach wie vor Bestand. Damit habe die Vorinstanz das Hauptbegehren der Beschwerdegegnerin abgewiesen. Sie habe die Arrestforderung wie auch den Arrestgrund als bewiesen erachtet. Nach Auffassung der Vorinstanz sei es der Beschwerdeführerin aber nicht gelungen, einen Durchgriffs- oder einen Strohmannarrest in Bezug auf die Vermögenswerte, welche formell auf die Beschwerdegegnerin lauteten, glaubhaft zu machen. Entsprechend habe die Vorinstanz den Arrestbefehl aufgehoben, soweit er sich auf Vermögenswerte beziehe, welche formell auf die Beschwerdegegnerin lauteten. Die übrigen Ziffern des Arrestbefehls seien unverändert geblieben. Angesichts dieses Verfahrensausgangs hätte die Vorinstanz nicht davon ausgehen dürfen, dass die Beschwerdeführerin vollumfänglich unterlegen sei. Vielmehr hätte sie in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens feststellen müssen, dass die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin je teilweise unterlegen seien. Unter Berücksichtigung der aufrechterhaltenen und aufgehobenen Ziffern des Arrestbefehls hätte die Vorinstanz die Kosten den Parteien je zur Hälfte auferlegen und die Parteientschädigung wett schlagen müssen.

E. 1.1

In Gutheissung der Beschwerde werden die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 des Entscheids des Einzelrichters am Kantonsgericht vom 4. Juni 2025 aufgehoben. Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens von CHF 4'000.00 werden der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin je zur Hälfte auferlegt und die Parteientschädigungen werden wettgeschlagen.

E. 1.2

Die der Beschwerdeführerin für das vorinstanzliche Verfahren auferlegten Kosten von CHF 2'000.00 werden mit ihrem in jenem Verfahren geleisteten Kostenvorschuss von CHF 4'000.00 verrechnet und der Restbetrag von CHF 2'000.00 wird ihr zurückerstattet. 2. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren von CHF 1'200.00 wird der Beschwerdegegnerin auferlegt. Der Beschwerdeführerin wird der von ihr für das Beschwerdeverfahren geleistete Kostenvorschuss von CHF 4'000.00 zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren mit CHF 4'130.00 (inkl. MWST) zu entschädigen. 4. Gegen diesen Entscheid mit einem Streitwert von über CHF 30'000.00 ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art.

95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung. 5. Mitteilung an: - Parteien - Kantonsgericht Zug, Einzelrichter (EA 2025 3) - Gerichtskasse (im Dispositiv) Obergericht des Kantons Zug II. Beschwerdeabteilung St. Scherer J. Lötcher Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

E. 2

Dem hält die Beschwerdegegnerin entgegen, sie habe mit dem Rechtsbegehren gemäss Ziffer 1 ihrer Einsprache um Nichteintreten ersucht, weil mangels Glaubhaftmachung von Arrestgegenständen der Arrestschuldnerin im Gerichtskreis der Vorinstanz, d.h. im Kanton Zug, auch keine örtliche Zuständigkeit gegeben sei. Mit ihrem Eventualbegehren gemäss Ziffer 2 habe die Beschwerdegegnerin um Aufhebung des Arrests hinsichtlich derjenigen Vermögenswerte ersucht, welche auf den Namen der Beschwerdegegnerin – einer Dritten – lauteten. Hierzu habe sie ausführlich dargelegt, warum der von der Beschwerdeführerin behauptete Strohmännerrest und der vollstreckungsrechtliche Durchgriff nicht vorlägen. Die Beschwerdegegnerin habe ihr Rechtsbegehren auf Nichteintreten als ihr Hauptbegehren und ihr Rechtsbegehren auf teilweise Aufhebung des Arrestbefehls als Eventualbegehren auf Seite 7/9 dogmatischen respektive systematischen Überlegungen formuliert. Das Gericht prüfe zunächst, ob auf ein Gesuch oder eine Klage einzutreten sei. Materiell werde das Gesuch bzw. die Klage erst dann geprüft, wenn aufgrund des Vorliegens der Eintretensvoraussetzungen auf das Gesuch bzw. die Klage eingetreten werde. Das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdegegnerin habe einzig in der Aufhebung des Arrests hinsichtlich ihrer bzw. der auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte bestanden. Ob sie dieses Ziel aufgrund eines Entscheids durch (nachträgliches) Nichteintreten auf das Arrestgesuch oder aber durch die Aufhebung des Arrestbefehls erreiche, habe für die Beschwerdegegnerin keine Rolle gespielt. Die Vorinstanz sei zu Recht ebenfalls davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für den Strohmännerrest und den vollstreckungsrechtlichen Durchgriff nicht gegeben seien und habe den Arrest der auf den Namen der Beschwerdegegnerin lautenden Arrestgegenstände aufgehoben. Wie und ob die Vorinstanz (zusätzlich) die Frage behandle, ob die Beschwerdeführerin glaubhaft gemacht habe, dass (auf den Namen der Arrestschuldnerin lautende) Arrestgegenstände im Gerichtskreis der Vorinstanz vorlägen, liege im Ermessen des Gerichts. Die Vorinstanz habe diese Frage vorliegend nicht geprüft. Mangels Auseinandersetzung mit dieser Frage sei dieses Begehren [recte: das Begehren der Beschwerdegegnerin, es sei auf das Arrestgesuch der Beschwerdeführerin vom 6. Januar 2025 nicht einzutreten] daher auch nicht abgewiesen worden. Es könne damit auch nicht behauptet werden, die Beschwerdegegnerin habe im vorinstanzlichen Verfahren nur teilweise obsiegt. Damit sei entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass die Vorinstanz mit der Gutheissung des Eventualbegehrens gemäss Ziffer 2 der Beschwerdegegnerin ihr Rechtsschutzinteresse in der Hauptsache befriedigt habe. Die Vorinstanz sei damit davon ausgegangen, dass die Beschwerdegegnerin kein Interesse an der (weiteren) Prüfung habe, ob auf den Namen der Arrestschuldnerin lautende und im Gerichtskreis der Vorinstanz belegene Arrestgegenstände vorhanden seien oder nicht, weil diese Frage mit der Entscheidung der anderen Frage obsolet geworden sei. Im Ergebnis könnten der Vorinstanz daher keine

Fehler in der Ausübung ihres Ermessens vorgeworfen werden.

E. 3

Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei als unterliegend. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Diese Regelung räumt dem Gericht bei der Kostenverteilung ein weites Ermessen ein (Urteil 4A_266/2021 des Bundesgerichts vom 16. September 2021 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 4

Nach Art. 320 ZPO kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. Während die Beschwerde hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung auf Willkür beschränkt ist (vgl. Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. A. 2025, Art. 320 ZPO N 5 mit Hinweisen), besteht nach der Praxis der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts bei der Überprüfung von Rechtsfragen eine umfassende Kognition; diese umfasst auch die Angemessenheitskontrolle. Die II. Beschwerdeabteilung greift aber nur mit einer gewissen Zurückhaltung in einen wohl durchdachten und vertretbaren Ermessensentscheid der ersten Instanz ein. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gesetz dem Richter beim Entscheid ein grosses Ermessen einräumt (vgl. Urteile des Obergerichts Zug BZ 2018 43 vom 2. Oktober 2018 E. 2.1 [= GVP 2018 S. 193 f.] und BZ 2025 10 vom 17. Juni 2025 E. 4 mit Hinweisen).

Seite 8/9

E. 5

In der Arresteinsprache beantragte die Beschwerdegegnerin im Hauptstandpunkt, es sei auf das Arrestgesuch der Beschwerdeführerin nicht einzutreten, der Arrestbefehl sei aufzuheben und die verarrestierten Vermögenswerte seien unverzüglich aus dem Arrest zu entlassen. Im Eventualbegehren stellte die Beschwerdegegnerin den Antrag, der Arrestbefehl sei insoweit aufzuheben, als er Gegenstände, Forderungen und Ansprüche betreffe, welche der Beschwerdegegnerin (formell) gehörten respektive an welchen sie (formell) berechtigt sei, und es seien diese Vermögenswerte unverzüglich aus dem Arrest zu entlassen. Die Vorinstanz hiess die Arresteinsprache insofern gut, als sie den Arrestbefehl mit Bezug auf die verarrestierten Vermögenswerte der Beschwerdegegnerin aufhob. Damit hiess sie den Eventualantrag der Beschwerdegegnerin gut. Über deren Hauptantrag entschied die Vorinstanz indes nicht formell. Soweit die Beschwerdegegnerin im Hauptantrag die Aufhebung des Arrests auch mit Bezug auf die der Arrestschuldnerin gehörenden Vermögenswerte forderte, fehlte ihr hierzu – wie sie selbst einräumt – das Rechtsschutzinteresse. Demgemäss hätte die Vorinstanz dieses Begehren formell behandeln und im Ergebnis darauf nicht eintreten müssen, ist sie doch auch im Rahmen der Dispositionsmaxime an die Parteienanträge gebunden (Art 58 ZPO; BGE 149 III 224 E. 5.2.2). Die Beschwerdegegnerin unterlag damit im Hauptstandpunkt. Einzig ihr Eventualantrag wurde vollumfänglich geschützt. Bei diesem Ausgang obsiegte die Beschwerdegegnerin nicht vollumfänglich und die Beschwerdeführerin unterlag nur teilweise. Die Vorinstanz hat damit Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO im Ergebnis falsch angewendet. Demgemäss ist die vorinstanzliche Kostenregelung aufzuheben, auch wenn der

Vorinstanz nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei der Kostenverteilung ein weites Ermessen eingeräumt wird. Angesichts der Abweisung des Hauptantrags und der Gutheissung des Eventualbegehrens rechtfertigt es sich, die vorinstanzlichen Gerichtskosten von CHF 4'000.00 den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen. Die Beschwerde erweist sich damit als begründet und ist gutzuheissen.

E. 6

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Diese ist ferner antragsgemäss zu verpflichten, der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin für das vorliegende Verfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b. ZPO). Der Streitwert setzt sich im Beschwerdeverfahren aus der vorinstanzlichen Entscheidgebühr von CHF 4'000.00 und der von der Vorinstanz der Beschwerdegegnerin zugesprochenen Parteientschädigung von CHF 100'000.00 zusammen. In Anwendung von Art. 96 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG rechtfertigt sich eine Gebühr von CHF 1'200.00. Für die Berechnung der Parteientschädigung bei anwaltlicher Vertretung ist die Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif (AnwT [BGS 163.4]) massgebend (vgl. Art. 105 i.V.m. Art. 96 ZPO). Bei einem Streitwert von CHF 104'000.00 beträgt das Grundhonorar CHF 11'140.00 (§ 3 Abs. 1 AnwT). Nachdem das Arrestverfahren im summarischen Verfahren geführt wird (Art. 251 lit. a ZPO) rechtfertigt sich eine Kürzung um die Hälfte auf CHF 5'570.00 (§ 6 Abs. 1 AnwT). Im Rechtsmittelverfahren ist dieser Betrag um einen Drittel auf CHF 3'713.00 zu kürzen (§ 8 Abs. 1 AnwT). Zuzüglich der Auslagen von 3 % (§ 25 AnwT) und der Mehrwertsteuer von 8,1 % (§ 25a AnwT) ist die Parteientschädigung auf gerundet CHF 4'130.00 festzusetzen. Urteilsspruch

Seite 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.